

## DWS ACCESS Global Timber KG

### Steuerliche Hinweise 2016 Deutsche Asset Management International GmbH (DeAMI)

Global Timber KG

Der Fonds übt in ertragsteuerlicher Sicht Vermögensverwaltung aus. Die anteiligen Erträge unterliegen der Ertragsbesteuerung bei den Anlegern. Wir bitten Sie, in der Einkommensteuererklärung nicht die Jahresausschüttung, sondern nur Ihr anteiliges steuerliches Jahresergebnis anzugeben.

Die nachstehenden steuerlichen Hinweise beziehen sich ausschließlich auf in Deutschland ansässige, unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Anleger. Im Ausland und insbesondere in Luxemburg steuerpflichtigen Anlegern wird dringend empfohlen, sich an ihren persönlichen steuerlichen Berater zu wenden.

Anteile im Privatvermögen – Einkünfte aus Kapitalvermögen

Für Anleger, die ihre Anteile im Privatvermögen halten, ergeben sich aus den Zertifikaterträgen ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus den Zinserträgen für die Anlage liquider Mittel inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Gemäß §§ 20 Abs. 1 Nr. 7, 43 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 EStG erfolgt bei Kapitalerträgen der Einbehalt von Kapitalertragsteuer mit einem gesonderten Steuertarif von 25 % (§ 32d Abs. 1 Satz 1 EStG) zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag (sog. **Abgeltungsteuer**). Sofern die Fondserträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer unterliegen haben, ist die Einkommensteuerschuld des Anlegers grundsätzlich abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG). Daher müssen diese Einkünfte grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Im Rahmen der Abgeltungsteuer werden tatsächlich angefallene Werbungskosten nicht berücksichtigt (§ 20 Abs. 9 EStG). Kapitalerträge, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen haben (wie insbesondere ausländische Erträge aus Luxemburg), sind weiterhin in der Steuererklärung anzugeben und ggf. nachzuersteuern. Aufgrund der persönlichen individuellen Steuerverhältnisse kann es günstiger sein, die Abgeltung nicht in Anspruch zu nehmen, sondern die Kapitalerträge als „normale“ Einkünfte zu erklären (sog. **Günstigerprüfung**, § 32d Abs. 6 EStG). Im Zweifel wenden Sie sich hierzu bitte an Ihren persönlichen steuerlichen Berater. Eine Freistellung des Anlegers von der Abgeltungsteuer ist im vorliegenden Fall nicht möglich (BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, BStBl. I S. 85). Sollten auf Ebene des Fonds Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten werden, werden Ihnen diese Beträge in der steuerlichen Ergebnismitteilung mitgeteilt.

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Bei Anteilsveräußerungen oder Einlösung der Zertifikate unterliegen entsprechende Gewinne – unabhängig von einer Haltedauer – der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen. Es wird insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Veräußerung Ihres Anteils

Im Fall einer geplanten Veräußerung Ihres Anteils empfehlen wir Ihnen dringend, sich vorab an Ihren persönlichen steuerlichen Berater zu wenden.

Schenkungssteuer, Erbschaftsteuer

Durch die Finanzverwaltung werden so genannte gemischte Schenkungen (das sind z.B. Schenkungen, bei denen auch Verbindlichkeiten durch den Beschenkten übernommen werden) als einheitliche Schenkungsvorgänge erfasst.

**Die erbschaft- und schenkungssteuerlichen Werte werden Ihnen auf Anfrage von DeAMI mitgeteilt.** Die mitgeteilten Werte sind von DeAMI errechnete Werte und stellen gegenüber der Finanzverwaltung keine rechtsverbindlichen Werte dar. Nach dem Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht gelten folgende Grundsätze:

Fondsanteile von Direktkommanditisten

Im Rahmen der Bewertung der Fondsanteile werden die Zertifikate, da sie nicht an einer Börse notiert werden, grundsätzlich mit dem Nennwert gemäß § 12 Bewertungsgesetz (BewG) bewertet.

Fondsanteile von Treugebern

Wird ein treuhänderisch gehaltener Fondsanteil übertragen, ist für die Bewertung des Anteils nach Auffassung der Finanzverwaltungen der Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt der Herausgabeanspruch des Treugebers (Anlegers) gegen den Treuhänder gemäß § 667 BGB maßgeblich. Die Bewertung des Anspruchs richtet sich danach, auf welchen Gegenstand sich der Herausgabeanspruch bezieht und damit nach der Vermögensart des Treuguts. Vorliegend besteht das Treugut im Wesentlichen aus den Zertifikaten. Die Vorschriften für die Ermittlung der Werte nach § 12 BewG sind insoweit anwendbar. Die Finanzverwaltungen der übrigen Bundesländer haben bisher keine Verwaltungsanweisungen erlassen und können daher eine abweichende Auffassung vertreten.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich in diesem Fall bei Ihrem persönlichen steuerlichen Berater über die aktuelle Auffassung der für Sie zuständigen Finanzverwaltung zu informieren.

Anteile im Betriebsvermögen

Wird die Beteiligung an dem Fonds im Betriebsvermögen gehalten, so gehören Zahlungen auf das Zertifikat und Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate, ungeachtet einer Haltedauer, zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und unterliegen beim Anleger der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie ggf. der Gewerbesteuer.

Die für Zwecke der **Gewerbsteuer** erforderlichen Angaben der Hinzurechnungsbeträge teilt Ihnen **auf Anfrage DeAMI<sup>1</sup>** mit.

#### Sonderbetriebsausgaben

Betriebliche Anleger können Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Beteiligung entstehen, als Sonderbetriebsausgaben anteilig von den steuerpflichtigen Erträgen abziehen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Kosten nur in der einheitlichen und gesonderten Feststellung des Fonds und nicht in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anlegers geltend gemacht werden können.

**Diese sind jeweils bis zum 31. März des Folgejahres DeAMI<sup>1</sup> mitzuteilen.**

Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der Finanzgerichte, Richtlinien der Verwaltung

Zu den unter den vorgenannten Rubriken enthaltenen Ausführungen sind zahlreiche Urteile und Verwaltungsanweisungen ergangen. Zum Teil sind auch Rechtsfragen beim Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von steuerlichen Vorschriften anhängig. Im Fall eines Beratungsbedarfs empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren persönlichen steuerlichen Berater zu wenden.

#### Stand der Veranlagungen

Aufgrund der Treuhandstruktur des Fonds wird die Gewinnfeststellung in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Hierbei ergeht zunächst ein Feststellungsbescheid für den Fonds selbst (Hauptverfahren). In diesem werden die Ergebnisse an die direkt beteiligten Gesellschafter und den Treuhandkommanditisten zugewiesen. Darauf aufbauend ergeht ein Feststellungsbescheid für den Treuhandkommanditisten (Treuhandverfahren). In diesem wird das an den Treuhandkommanditisten zugewiesene Ergebnis für steuerliche Zwecke auf die Treugeber aufgeteilt.

Für das **Hauptverfahren** werden vom Betriebsfinanzamt Frankfurt am Main II (Steuernummer 012/313/61213) die Ergebnisse des Fonds einheitlich und gesondert festgestellt und dann u.a. an das Treuhänder-Wohnsitzfinanzamt mitgeteilt. Steuererklärungen wurden für die Jahre bis einschließlich 2015 eingereicht. Feststellungsbescheide wurden bis einschließlich 2015 erteilt. Die Feststellungsbescheide stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und sind damit grundsätzlich noch änderbar.

Für das **Treuhandverfahren** werden vom Betriebsfinanzamt Frankfurt am Main II (Steuernummer 012/313/61447) die steuerlichen Ergebnisse gesondert festgestellt und dann an die Treugeber-Wohnsitzfinanzämter mitgeteilt. Steuererklärungen wurden für die Jahre bis einschließlich 2015 eingereicht. Feststellungsbescheide wurden bis einschließlich 2015 erteilt. Die Feststellungsbescheide stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und sind damit grundsätzlich noch änderbar.

Änderungen der Adresse, der Bankverbindung, des Finanzamts und der Steuernummer, steuerliche Identifikationsnummer

Für Zwecke der Erfassung Ihrer aktuellen Daten im Anlegerverzeichnis bitten wir Sie, Änderungen der Adresse, der Bankverbindung, des zuständigen Wohnsitzfinanzamts und der Steuernummer umgehend der

#### **Deutsche Asset Management International GmbH**

Investor Services CEF  
Mainzer Landstraße 11 - 17  
60329 Frankfurt am Main

mitzuteilen.

**Sollten Sie Ihre steuerliche Identifikationsnummer noch nicht mitgeteilt haben, so bitten wir um Angabe der Nummer.**

---

<sup>1</sup>Anfragen zu den erbschaft- und schenkungsteuerlichen Werten sowie zu den Werten des Betriebsvermögens und Mitteilungen zu den Sonderbetriebsausgaben richten Sie bitte an die Deutsche Asset Management International GmbH, AFS Fund Accounting PF 1 AG 23 D, Mainzer Landstraße 11 - 17, 60329 Frankfurt am Main.